

## STATUTEN

---

- I. Name, Sitz und Zweck**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organisation**
- IV. Auflösung**
- V. Schlussbestimmung**

### **Vorbemerkung**

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Die Statuten gelten selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermassen.

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Orchesterverein Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des im Jahre 1866 gegründeten Vereins ist Einsiedeln.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege der Orchestermusik, sowie die Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens der Region Einsiedeln. Der „Orchesterverein Einsiedeln“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Kategorien**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

#### **Art. 4 Beitrittsbedingungen, Beitrittsalter, Aufnahme**

Als Aktivmitglied können alle Musikfreunde aufgenommen werden, sofern sie die nötigen musikalischen Vorkenntnisse besitzen und das 15. Altersjahr erfüllt haben. Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich beim Präsidenten des Vereins zu erfolgen.

Die Aufnahme geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung an der Generalversammlung.

#### **Art. 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben:

- durch 20-jährige aktive Mitgliedschaft
- durch besondere Verdienste um den Verein

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **Art. 6 Beiträge**

Die Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

- Art. 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**  
Die Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben und Aufführungen regelmässig und pünktlich teilzunehmen und den Weisungen des Dirigenten und des Vorstandes Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall sollen sie sich, wenn immer möglich, vor der betreffenden Zusammenkunft beim Präsidenten oder beim Dirigenten entschuldigen.  
Jedes Mitglied verpflichtet sich, die dem Verein gehörenden Effekten (Instrumente, Musikalien etc.) sorgsam zu behandeln und für selbstverschuldete Schäden persönlich aufzukommen.  
Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind beim Austritt unverzüglich zurückzugeben. Fehlendes oder Schadhafes hat der Austretende zu vergüten.
- Art. 8 Freie Eintritte an Konzerten**  
Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv im Verein mitwirken und aktive Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichten, haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- Art. 9 Austritt**  
Austritte aus dem „Orchesterverein Einsiedeln“ sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt ein Austritt während des Vereinsjahres, bleibt der Jahresbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.
- Art. 10 Ausschluss**  
Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder kann ein Mitglied an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
- wenn es Handlungen begeht, welche die Interessen des Vereins schädigen,  
- wenn es den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen des Vereins nicht Folge leistet.
- Art. 11 Passivmitgliedschaft**  
Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, sofern er sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet, der vom Verein festgesetzt wird.
- III. Organisation**
- Art. 12 Vereinsjahr**  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Organe**  
Die Organe des „Orchestervereins Einsiedeln“ sind:  
- Generalversammlung  
- Vorstand  
- Musikkommission  
- Rechnungsprüfer
- Art. 14 Generalversammlung**  
Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal zusammen.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder und der aktiven Ehrenmitglieder einberufen werden.  
Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.  
Anträge müssen 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**Art. 15****Geschäfte**

Die GV behandelt alle ihr statutarisch zugeteilten und evtl. weitere vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Die statutarischen Geschäfte der GV sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Aufnahme neuer Aktivmitglieder
3. Wahl von zwei Stimmzählern
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
6. Genehmigung des Jahresberichts des Dirigenten
7. Genehmigung der Jahresrechnung unter Einbezug des Prüfungsberichts
8. Ehrungen
9. Wahlen
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Genehmigung des Budgets
12. Festlegung der Mitgliederbeiträge
13. Statutenänderungen
14. Verschiedenes

**Art. 16****Stimmrechte, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit**

Nicht mehr aktiv mitwirkende Ehrenmitglieder haben nur an der ordentlichen Generalversammlung Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Der Entscheid über offene oder geheime Abstimmung bleibt dem Präsidenten oder der Mehrheit der Anwesenden vorbehalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig.

**Art. 17****Vorstand**

Die Erledigung der Vereinsangelegenheiten wird einem Vorstand von fünf Mitgliedern übertragen, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Dirigent, Kassier und Aktuar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand überträgt einem Mitglied die Verantwortung für die vereinseigenen Instrumente und die Bibliothek.

Er ist auch ermächtigt, für spezielle Zwecke Kommissionen mit beratendem Charakter zu bilden.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den individuellen Pflichtenheften festgelegt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Präsident führt in Verbindung mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Art. 18****Vereinsvermögen**

Es besteht aus:

- Barbestand und Wertschriften
- Inventar (Instrumente und Musikalien)

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Ertrag aus den Aufführungen
- Mitgliederbeiträge
- Passivbeiträge
- Bezirksbeitrag
- Gönnerbeiträge und Spenden

- Art. 19 Rechnungsprüfer**  
Die GV bestimmt gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren die beiden Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Art. 20 Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des „Orchestervereins Einsiedeln“ ist ausgeschlossen.
- Art. 21 Musikkommission**  
Zur Beratung und Festsetzung des musikalischen Programms wählt die GV eine Musikkommission. Sie besteht aus dem Präsidenten, der die Kommission präsidiert, dem Dirigenten und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. In die Kompetenz der Musikkommission fallen die Aufstellung des Konzertprogramms unter Berücksichtigung der Wünsche des Vereins, die Auswahl, Anschaffung und Ergänzung der nötigen Musikalien, Besetzungsfragen, sowie Anträge über die Anschaffung von Instrumenten zuhanden des Vorstandes und der GV.
- IV. Auflösung**
- Art. 22 Auflösung**  
Der Beschluss zur Auflösung des „Orchestervereins Einsiedeln“ erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Sollten Verhältnisse eintreten, die zur Auflösung des Vereins führen, so ist alles vorhandene Inventar und Vermögen dem Bezirksrat Einsiedeln zur Aufbewahrung zu übergeben.  
Das Vermögen muss als „Orchesterfond“ weiter bestehen und darf nur einem künftigen Orchesterverein ausgehändigt werden, der sich gleichzeitig verpflichtet, diesen Paragraphen 22 als Bestandteil in seine Statuten aufzunehmen.
- V. Schlussbestimmung**
- Art. 23 Schlussbestimmung**  
Mit der Annahme dieser Statuten sind diejenigen vom 6. März 1976 aufgehoben. Diese Statuten werden an der heutigen Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Jedem Aktiv- und Ehrenmitglied wird ein Exemplar ausgehändigt.

Für den **Orchesterverein Einsiedeln**

Die Präsidentin:  
Ruth Thalmann

Einsiedeln, den 9. März 2010

Der Aktuar:  
Bruno Bettoli